



Filmförderungsanstalt

German Federal Film Board
Große Präsidentenstraße 9
10178 Berlin

Fon D-(0)30-27 57 7-0
Fax D-(0)30-27 57 7-111
<http://www.ffa.de>

Filmförderungsanstalt · Große Präsidentenstraße 9 · D-10178 Berlin

HDF KINO e.V.
Herrn Dr. Andreas Kramer
Poststraße 30
10178 Berlin

EINGEGANGEN			
ent.			
11. MAI 2011			
TN	AK	JG	HA
HZ	ASR	RD	PO
FS		WV	

10.05.2011 / Tz

☎ 030/27 577 211 (Durchwahl)

☎ 030/27 577 222 (Etage)

E-Mail: trotz-franz@ffa.de

Abgabe nach § 66 FFG / 3D-Zuschläge

Sehr geehrter Herr Dr. Kramer,

mit Rundschreiben vom 29.09.2009 hatten wir Sie gebeten, Ihren Mitgliedern mitzuteilen, dass für die Filmabgabeabrechnung gem. §§ 66 Abs.1, 70 FFG der komplette Netto-Eintrittskartenpreis inklusive etwaiger 3D-Zuschläge an uns zu melden ist. Seitdem haben sich zahlreiche Varianten herausgebildet, wie 3D-Zuschläge erhoben werden, in deren Folge sich auf Seiten der Kinobetreiber Unsicherheiten bei der Abrechnung gegenüber der FFA ergeben haben. Vor diesem Hintergrund bedarf unser vorgenanntes Rundschreiben einer Modifizierung.

Im wesentlichen hatten wir damals darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in denen eine 3D-Brille dem Kinobesucher mietweise als Nebenleistung im Rahmen des einheitlichen Filmvorführungsvertrages zum Gebrauch überlassen wird der volle Eintrittspreis der Filmabgabe unterliegt. In dieser Konstellation sind die mit der Vermietung der 3D-Brillen erzielten Erlöse als Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Sinne des § 66 Abs.1 FFG zu qualifizieren. Dabei ist es unerheblich, ob der Kinobetreiber einen gesonderten 3D-Zuschlag ausweist oder einen Gutschein für die Brille ausgibt.

Bezüglich des gesonderten Verkaufs von 3D-Brillen sind wir damals davon ausgegangen, dass es sich um ein Sondergeschäft des Kinobetreibers handelt, dessen Erlös nicht unter die Umsätze aus dem Verkauf von Eintrittskarten fällt und somit nicht der Filmabgabe unterliegt. Diese Aussage muss angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklungen danach differenziert werden, ob der Kauf der Brille obligatorisch für den Zutritt zur Filmvorführung ist oder nicht.

Es ergeben sich hinsichtlich des Verkaufs von 3D-Brillen folgende Konstellationen:

Filmförderungsanstalt
Bundesanstalt des öffentlichen Rechts
Vorstand:
Peter Dinges
Verwaltungsratsvorsitzender:
Eberhard Junkersdorf

Berliner Bank
513 509 001 (BLZ 100 708 48)
SWIFT-BIC: DEUTDEB110
IBAN: DE37 1007 0848 0513 5090 01

Deutsche Bank AG
001 096 4500 (BLZ 100 700 00)
SWIFT-BIC: DEUTDEBXXX
IBAN: DE29 100 700 000 0109645 00

Weberbank AG
004 331 8007 (BLZ 101 201 00)
SWIFT-BIC: WEBEDEBB
IBAN: DE26 101 201 000 0433180 07

- Ist der Kauf der 3D-Brille obligatorisch für den Zutritt zur Vorführung, erhält der Kinobesucher also keine Eintrittskarte, wenn er nicht auch eine 3D-Brille erwirbt bzw. den Zuschlag entrichtet, unterliegen die mit dem Verkauf erlangten Umsätze der Filmabgabe, unabhängig davon, ob der Kaufpreis als Zuschlag gesondert ausgewiesen wird oder nicht.
- Ist der Kauf der 3D-Brille nicht obligatorisch für den Zutritt zur Vorführung, sondern dem Kinobesucher freigestellt, fällt keine Filmabgabe an, da sich der dann freiwillige Erwerb der Brille nicht als Bestandteil der Zugangsberechtigung darstellt. Dies trifft allerdings nicht auf die Konstellation zu, in der der Kinobesucher den höheren Eintrittspreis eben doch entrichten muss, wenn er keine eigene 3D-Brille vorweist. Es muss dem Kinobesucher also generell freigestellt sein, überhaupt eine 3D-Brille zu erwerben. Die Eintrittskarte für die Vorstellung erhält er in jedem Fall.
- Steht der Verkauf von 3-D-Brillen nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Filmvorführung, unterliegen die Umsätze nicht der Filmabgabe, da ein Sondergeschäft vorliegt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals betonen, dass Grundlage für die Abgabe § 66 FFG ist, der die Voraussetzungen für die Erhebung der Filmabgabe bestimmt. Etwaige Vereinbarungen zwischen den Kinobetreibern und Verleihern haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung des gesetzlichen Abgabebetandes.

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder über diese Präzisierung zu informieren und sehen einer den vorgenannten Kriterien entsprechenden Abrechnung sowie etwaigen Korrekturmeldungen seitens Ihrer Mitglieder entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihren Mitgliedern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lydia Trotz-Franz
Stellv. Verwaltungsleiterin